

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstalter

Artikel 1 - Definitionen

Snapticket:	Das Ticketsystem wird von der Snapticket GmbH in München, im Folgenden „Snapticket“, betrieben. Snapticket ist eine eingetragene und registrierte Marke.
Ticketsystem:	Die Plattform/Website-URL „snapticket.de, .at“ bzw „snapticket-live.de“, auf der Services zur Veranstaltungsanlage, Buchung, Promotion und Vermarktung von Tickets angeboten werden.
Veranstalter:	Die Partei, mit der Snapticket einen Vertrag zur Nutzung der Plattform „Snapticket“ und der darauf angebotenen Technologien abschließt.
Benutzer:	Diejenigen Personen, die vom Veranstalter Nutzernamen und Passwörter erhalten, um das Veranstalterkonto des Veranstalters zu nutzen.
Ticketkäufer:	Diejenigen Personen, die Tickets kaufen möchten oder Tickets.
Allgemeine Geschäftsbedingungen:	Diese AGB, die für Snapticket in Bezug auf den Veranstalter und den Ticketkauf des Benutzers sind.
Verbundene Services:	Services, die von Snapticket erbracht werden und ausschließlich der Nutzung und der Unterstützung des Ticketsystems ..
Ticket:	Eine digital erstellte oder in Papierform ausgestellte Berechtigung für den Zutritt oder Freischaltung (z.B. Video on Demand oder Livestreaming) zu einer vom Veranstalter angebotenen Veranstaltung oder Veranstaltungsstätte auf Basis der Einstellungen, die im Ticketsystem vorgenommen wurden.
eTicket:	Ein Ticket, das auf digitalem Weg als Dokument versendet wird oder über das Ticketsystem ausgedruckt werden kann und dem Ticketkäufer bereitgestellt wurde. Dieses Ticket gilt als Zutrittsberechtigung zur Veranstaltung des Veranstalters. Ein eTicket ist in der Regel auf den Ticketkäufer personalisiert (der Name des Ticketkäufers wird auf dem eTicket angezeigt); Einladungen werden ebenfalls als eTicket angesehen.
POS Ticket:	Ein Ticket, das über das Ticketsystem entweder einzeln oder im Stapeldruckverfahren erstellt wurde. Üblicherweise sind diese Tickets nicht personalisiert und zeigen nicht den Namen des Ticketkäufers an.

Systemgebühr:	Die Gebühr, die für die Nutzung des Ticketsystems erhoben wird. Üblicherweise wird diese Gebühr pro Ticket erhoben und kann dem Ticketkäufer im Rahmen des Ticketpreises optional in Rechnung gestellt werden.
Paymentgebühr:	Die Gebühr, die dem Veranstalter für die Online-Zahlungsabwicklung für den Kauf von einem oder mehrerer Tickets erhoben wird.
Webshop:	Die Website, über die der Ticketkäufer Tickets erwirbt. Diese Website kann verlinkt sein („stand-alone“) oder in eine Website des Veranstalters integriert sein.
Veranstaltervertrag:	Ein von Snapticket aufgesetzter Vertrag, der alle vertraglichen Vereinbarungen und Preise mit dem Veranstalter regelt. Sollten Vertragsinhalte von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstalter abweichen, so hat der Veranstaltervertrag Vorrang.
AGB für Ticketkäufer:	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Ticketsystems für den Ticketkäufer, die dieser im Rahmen des Ticketkaufs explizit akzeptiert.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

Diese AGB sind für den Gebrauch des Veranstalters für das Ticketsystem und den damit verbundenen und von Snapticket erbrachten Services gültig.

Durch Akzeptieren dieser AGB, durch die Benutzung des Ticketsystems oder durch Unterzeichnung einer Vereinbarung geht der Veranstalter ein bindendes Vertragsverhältnis mit Snapticket ein (der „Vertrag“).

Snapticket steht stellvertretend für „Snapticket GmbH i.G.“ mit Sitz in 81925 München, Arabellastr. 30a, Registergericht: Amtsgericht München, HRB 297625, USt-Ident. Nr. FOLGT.

Snapticket ist berechtigt, diese AGB und ihre Anhänge jederzeit anzupassen. Diese Änderung tritt nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Anzeige (E-Mail) in Kraft und gilt als genehmigt, wenn der Veranstalter diese nicht innerhalb dieser Frist widerruft. Widerruft der Veranstalter die neuen AGB, ist Snapticket berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

Artikel 3 - Ticketsystem

Das von der Snapticket bereitgestellte Ticketsystem ermöglicht es Veranstaltern, sich einen eigenen online-Ticketshop einzurichten, mit dessen Hilfe Tickets für Veranstaltungen verkauft werden können. Dieser Ticketshop kann innerhalb der gegebenen Parameter nach den Wünschen des Veranstalters angepasst werden. Snapticket kann dem Veranstalter Hilfestellung bei der Einrichtung und Konfiguration des Ticketshops leisten.

Um Konflikte mit dieser Vereinbarung zu vermeiden (z.B. mehrfacher Verkauf eines nummerierten Sitzplatzes), sollte der Veranstalter möglichst:

- Tickets nicht über weitere online-Kanäle verkaufen;
- Sicherstellen, dass die Anlage der Tickets und der Veranstaltungen im Ticketsystem stets korrekt und auf neuestem Stand ist.

Für jedes Ticket wird eine Systemgebühr in Rechnung gestellt. Für eTickets wird darüber hinaus eine Paymentgebühr für den Kauf von einem oder mehrerer Tickets in Rechnung gestellt, sofern der Veranstalter die Zahlungsabwicklung durch Snapticket beauftragt. Im Rahmen individueller Vereinbarungen können verschiedene Gebühren zusammengefasst oder pauschalisiert werden.

Der Veranstalter erkennt an und akzeptiert, dass eine 100%ige Verfügbarkeit des Ticketsystems technisch nicht umsetzbar ist. Snapticket wird dennoch alles daransetzen, einen durchgehenden Betrieb aufrechtzuerhalten. Systemwartungen, Sicherheits- und Leistungsanforderungen sowie Vorkommnisse außerhalb des Einflussbereichs von Snapticket, wie allgemeine Netzwerkstörungen oder Stromausfälle können in kurzen Unterbrechungen resultieren.

Artikel 4 - Veranstaltungen

Der Veranstalter allein ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Events, für welches er Tickets verkauft. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Ticketkäufer die korrekten Informationen für das Event bereitzustellen und dem Ticketkäufer den nötigen Support bereitzustellen. Der Veranstalter allein ist sowohl für diese Information verantwortlich als auch für weitere Änderungen, Stornierungen oder auch für andere Aktionen, welche eventuell Auswirkungen auf das Event und auf die Erwartungen des Ticketkäufers haben können. Der Veranstalter erkennt an, dass er durch den Verkauf der Tickets über das Ticketsystem eine direkte vertragliche Beziehung mit dem Ticketkäufer eingeht; demzufolge ist Snapticket kein direkter Vertragspartner des Ticketkäufers.

Falls ein Event ausfällt oder falls Tickets rückerstattet oder aus einem anderem Grund geändert werden müssen, ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich und er ist verpflichtet, Snapticket gegen alle negativen Folgen diesbezüglich zu entschädigen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, Snapticket unverzüglich über jedes Ereignis zu informieren, dass die Stornierung oder Änderung der Tickets zur Folge hat. Auf Bitte des Veranstalters, kann Snapticket Hilfe beim Organisieren der Rückzahlung anbieten. Dienstleistungen wie diese unterliegen einem getrennten Kostenvoranschlag.

Falls Snapticket als Zahlungsabwickler handelt, muss Snapticket Rückerstattungen durchführen, Streitigkeiten zwischen dem Veranstalter und dem Ticketkäufer klären oder Kosten aus anderen Gründen auf sich nehmen. In solchen Fällen muss der Veranstalter alle nachgewiesenen Kosten von Snapticket rückvergüten/erstaten. Der Veranstalter erkennt an, dass Snapticket möglicherweise Entscheidungen selbständig treffen muss (z.B. Rückerstattung oder nicht).

Das Ticketsystem **setzt** eine Reihe grundlegender Bedingungen voraus, denen der Ticketkäufer zustimmen muss, wenn er ein Ticket über den Webshop des Veranstalters erwerben möchte. Dies sind Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ticketkäufer, welche vom Veranstalter bestimmt sind, die aber durch spezielle Bedingungen ergänzt werden können, um sicherzustellen, dass der Verkauf der Tickets durch den Webshop mit den allgemein geltenden Vorschriften denen, für den Verkauf solcher Tickets in den Ländern, in welchen sie angeboten werden, entspricht.

Snapticket kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstalter von Zeit zu Zeit ändern und muss den Veranstalter rechtzeitig darüber informieren.

Der Veranstalter darf seinen Webshop nicht in der Form anbieten, dass der Ticketkäufer im Stande ist, Tickets zu kaufen, ohne sich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bewusst zu sein und ohne die Letzteren genehmigen zu müssen.

Der Veranstalter allein ist verantwortlich, dass sichergestellt ist, dass diese Bedingungen dem Ticketkäufer auf eine verbindliche Weise auferlegt werden und dass das Ticketing den geltenden Vorschriften entspricht. Der Veranstalter ist der einzige Beteiligte, der für die Ticketkäufer verantwortlich ist. Der Veranstalter muss die Ticketkäufer durch den Webshop korrekt darüber informieren, dass die Bestellung eine Verpflichtung zum Kauf ist und nicht widerrufen werden kann.

Der Veranstalter muss alle Tickets anerkennen, welche über das Ticketsystem als Zutrittsberechtigung ausgestellt werden. Der Veranstalter muss die Zugangskontrolle auf Basis einer Gästeliste, durch die Liste der ausgestellten Barcodes, oder eine Validierung in Kombination mit einem Scanner durchführen. Die Validierungs-Anwendung (App) kann im Ticketsystem sowie auf „Google Play“ und „Apple App Store“ heruntergeladen werden. Einen Scanner und die dazugehörige Software können über Snapticket ausgeliehen oder gekauft werden, sofern die vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.

Artikel 5 - Miet- Leihbedingungen

Stattet Snapticket den Veranstalter für die im Veranstaltervertrag angegebene Dauer mit Veranstaltungsequipment aus, stellt Snapticket dieses Equipment in seinem Büro zur Abholung bereit oder liefert diese zu der im Veranstaltervertrag angegebenen Lieferadresse, sofern diese Serviceleistung vereinbart ist.

Installation, Aufbau oder andere Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich im Veranstaltervertrag geregelt sind, werden als ein zusätzlicher Service betrachtet und werden zu den üblichen Konditionen von Snapticket berechnet.

Der Veranstalter muss den Empfang des Veranstaltungsequipments bestätigen und jegliche Mängel melden. Sofern keine Mängel gemeldet wurden, wird das Veranstaltungsequipment als mangelfreie Ware betrachtet.

Das Veranstaltungsequipment bleibt das exklusive Eigentum von Snapticket. Der Veranstalter garantiert, dass die Eigentumsrechtshinweise von Snapticket nicht vom Veranstaltungsequipment entfernt werden. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für das Veranstaltungsequipment. Der Veranstalter muss das Veranstaltungsequipment mit gebotener Sorgfalt behandeln.

Der Veranstalter muss Snapticket unverzüglich informieren, wenn sein Eigentum oder sein Veranstaltungsequipment konfisziert und/oder beschlagnahmt wurde oder die Gefahr einer Beschlagnahme besteht. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass das Veranstaltungsequipment von Snapticket nicht von diesen Beschlagnahmungsmaßnahmen betroffen ist.

Sofern nicht anders im Veranstaltervertrag vereinbart, muss der Veranstalter das Veranstaltungsequipment innerhalb von 3 Tagen an die Adresse der Snapticket zurückbringen/zurückschicken.

Beschädigte oder verlorene Teile des Veranstaltungsequipments, einschließlich der Kosten, um sie zu reparieren oder zu ersetzen, werden dem Veranstalter zu den Raten, die Snapticket zu diesem Zeitpunkt verwendet, berechnet. Ein Schaden umfasst unter anderem: Aufbringen

von Aufklebern; betriebsfremde Teile wie Bildschirm, Tastatur, Batterie etc.; sowie die nicht ordnungsgemäße Funktion des Gerätes.

Artikel 6 - Werbung

Sofern im Veranstaltervertrag mit Snapticket vereinbart, kann Snapticket als Teil seines Services Werbeaktionen für ein/das Event des Veranstalters anbieten. Eben genannte Werbeaktionen werden nur über online Kanäle vertrieben/ausgeführt. Snapticket wird sich darum bemühen, diese Werbeaktionen professionell durchzuführen gibt aber in dieser Beziehung keine Garantie. Der Veranstalter erkennt an und stimmt zu, dass er allein für den Erfolg der Veranstaltung verantwortlich ist. Snapticket gibt keine Garantie bezüglich der Anzahl der Ticketkäufer, die über das Ticketsystem und die zugehörigen Aktionen (Mails, Websites, Banner usw.) erreicht werden und Snapticket gibt ebenfalls keine Garantie bezüglich der minimalen Anzahl der Tickets, die verkauft werden.

Der Veranstalter muss zu jeder Zeit den Link zum Ticketing auf der Website der Veranstaltung nennen.

Snapticket hat das Recht, den Namen und das Logo des Veranstalters, sowohl auf seiner eigenen Website (www.snapticket.de / .ch / .at, www.snapticket-live.de) und seiner Partner, als auch auf jeglichem gedrucktem Material und/oder anderen Marketing- und/oder Werbeprodukten, zu nennen. Snapticket darf alle veranstaltungsbezogenen Daten (was einschließt, aber nicht beschränkt ist auf: den Titel, die Beschreibung, das Logo und Bilder) kostenlos nutzen. Dies ist sowohl auf digitale als auch gedruckte Medien bezogen. In diesem Zusammenhang muss der Veranstalter Snapticket eine kostenlose, einfache Lizenz auf alle Materialien, die vom Veranstalter über das Ticketsystem benutzt wird, bewilligen und der Veranstalter muss sicherstellen, dass diese Lizenz nicht die Rechte Dritter verletzt.

Artikel 7 - Preise

Als Vergütung für seinen Service erhebt Snapticket eine Systemgebühr: eine Gebühr für jedes Ticket, welches über das Ticketsystem verkauft wird.

Die Paymentgebühr wird für die Zahlungsabwicklung der Onlineverkäufe durch Snapticket erhoben. Alle von Snapticket genannten Preise, sind exklusive USt., sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Snapticket kann die Preisliste für Paymentgebühren jederzeit anpassen/ angleichen, vorausgesetzt, dass die entsprechende Ankündigung mindestens 60 Tage vor der Änderung erfolgt.

System- und Paymentgebühren, die von Snapticket vereinnahmt werden, werden dem Veranstalter oder dem Ticketkäufer im Erstattungsfall nicht rückerstattet.

Der Veranstalter ist für die Zahlung der Umsatzsteuer und anderen Steuern sowie anderen Abgaben in Bezug auf den Ticketpreis verantwortlich.

Artikel 8 - Zahlung und Rechnungsstellung

Snapticket leistet eine monatliche Zahlung bis spätestens jeden 10. Werktag des folgenden Monats an den Veranstalter, sofern es nicht anders im Veranstaltervertrag vereinbart ist.

Der auszahlende Betrag setzt sich aus den Geldern der verkauften Tickets zusammen, welche tatsächlich auf das Bankkonto von Snapticket während des letzten Monats, abzüglich der vereinbarten Transaktionsgebühren eingezahlt wurden (Abrechnung bis 23h59m59s).

Im Falle jeglicher Rückzahlungen oder wenn Rückzahlungen durch Zahlungsinstitutionen wie VISA durchgeführt werden müssen, muss

der Veranstalter Snapticket diese Zahlungen erstatten. Snapticket wird dem Veranstalter diese fälligen Beträge automatisch und monatlich abbuchen bzw. mit neuen Umsätzen verrechnen. Snapticket wird ein Auszahlungsreport erstellen und dem Veranstalter die Differenz bezahlen oder in Rechnung stellen. Dieser Auszahlungsreport ist innerhalb von fünf Werktagen nach Versenden der Anfrage per Email zu begleichen.

In folgenden Fällen hat Snapticket das Recht, die Zahlungen an den Veranstalter bis zur erfolgreichen Beendigung/Durchführung des Events auszusetzen:

- Snapticket hat berechnete Gründe, eine zuverlässige Durchführung des Events und/oder die Kreditwürdigkeit des Veranstalters anzuzweifeln.
- Snapticket ist außerstande die Eintragung des Veranstalters im Handels- oder Vereinsregister zu überprüfen, oder die Eintragung ist wegen eines Fehlers unwirksam.
- Der Veranstalter hat den schriftlichen Veranstaltervertrag von Snapticket nicht unterschrieben.

Die Rechnungsfristen von Snapticket gelten für die Rechnungen, sofern nicht anders im Veranstaltervertrag vereinbart. Die Rechnungen von Snapticket können gegen die Forderungen des Veranstalters gerechnet werden.

Artikel 9 - Lizenz

Snapticket gewährt dem Veranstalter eine übertragbare und nicht-exklusive Lizenz für den Gebrauch des Ticketsystems. Im Rahmen dieser Lizenz ist deren Nutzung durch die Benutzer ausschließlich online zulässig und ausschließlich für den Gebrauch des Veranstalters in Übereinstimmung mit dem Zweck des Ticketsystems gedacht.

Snapticket ist berechtigt, diese Lizenz zu jeder Zeit zu kündigen, vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Tickets für ein Event vertrieben werden oder im Verkauf sind.

Der Veranstalter erkennt an, dass das Ticketsystem kontinuierlich von Snapticket verbessert wird. Der Veranstalter hat lediglich Zugang zu der letzten veröffentlichten Version des Ticketsystems. Jede neue Version oder Aktualisierung des Ticketsystems ersetzt die ursprüngliche oder vorherige Version als modifizierte Version und entspricht deshalb allen Rechten und (Vertrags-)Verpflichtungen, wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Während der Updates kann das Ticketsystem für den Veranstalter zeitweise nicht verfügbar sein.

Artikel 10 - Umfang und Abgrenzung der von Snapticket geleisteten Services

Die durch Snapticket zur Verfügung gestellten Dienstleistungen sind streng beschränkt auf all die angemessenen Maßnahmen, die getätigt werden, um die Funktionalität und Erreichbarkeit des Ticketsystems und dem Veranstaltungsequipment zu gewährleisten. Dienstleistungen, die nicht im Veranstaltervertrag verzeichnet sind, können auf einer zeitlichen und materiellen Grundlage in Übereinstimmung mit den AGB, die in diesem Moment zutreffend sind, von Snapticket bereitgestellt werden.

Snapticket wird Texte oder Dateninhalte, welche auf dem Ticketsystem bereitgestellt und bearbeitet werden, nicht überprüfen.

Innerhalb des beschränkten Geltungsbereichs seiner Lizenzrechte steht es dem Veranstalter frei, vom Ticketsystem Gebrauch zu machen und dieses im Rahmen seiner Zwecke zu verwenden. Infolgedessen übernimmt der Veranstalter die volle Verantwortung für den Inhalt, welcher im Ticketsystem bereitgestellt und veröffentlicht wird.

Artikel 11 - Telefonischer und Email-Support

Bezüglich des Gebrauchs des Ticketsystems wird Snapticket den telefonischen und Email-Support für den Veranstalter so zuverlässig wie möglich durch seinen „Helpdesk“ anbieten. Anfragen für den telefonischen und Email-Support sollten durch eine ausgewählte Person aus dem Betrieb des Veranstalters übermittelt werden. Der telefonische und der Email-Support ist an Werktagen von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr verfügbar. Mit „Werktagen“ sind alle Tage der Woche gemeint, ausgenommen Samstage, Sonntage und bundeseinheitliche Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 12 - Verpflichtungen und Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter kann den Personen, welche nicht als Benutzer registriert sind, den Zugang zum Ticketsystem verwehren. Der Veranstalter übernimmt die volle und vorbehaltlose Verantwortung für alle Aktionen, welche durch ihn berechtigte Benutzer, ausführen.

Der Veranstalter haftet für die Schweigepflicht über seine Benutzerkonten, Benutzernamen und Passwörter für den Zugang zu seinem Computersystem und für die Handlungen oder Unterlassungen jeglicher Beteiligter, die die Benutzerkonten des Veranstalters nutzen.

Falls der Veranstalter einen Missbrauch seiner Benutzerkonteninformationen vermutet, muss er unverzüglich all seine Passwörter ändern.

Während der Veranstalter ein Event organisiert und sich das Ticketsystem in Betrieb befindet, müssen alle internationalen, nationalen, regionalen und örtlichen Gesetze und Vorschriften, sowie der Moralkodex, Internetsvorschriften, Richtlinien und Verfahrensweisen beachtet werden.

Der Veranstalter stimmt zu, das Ticketsystem niemals für illegale Zwecke oder Handlungsweisen zu benutzen, die in irgendeiner Art und Weise unangebracht wären. Der Veranstalter darf keinerlei Inhalte bearbeiten, **(i)** die in irgendeiner Art und Weise gesetzeswidrig, provokativ, diffamierend, illegal, rassistisch, bedrohlich oder gefährlich oder in anderer Art und Weise unangebracht sind; **(ii)** die er aufgrund bestehender Gesetze, vertraglicher Verpflichtungen oder treuhänderischer Verhältnisse nicht nutzen darf und **(iii)** die Verletzungen von Rechten Dritter nach sich ziehen, was unter anderem und nicht ausschließlich Patentrechte, Markenrechte, Vertraulichkeitsvereinbarungen und Urheberrechte einschließt.

Der Veranstalter kann erbrachte Ressourcen, Software oder Routinen, die anderen Beteiligten oder der ordnungsgemäßen Funktion des Ticketsystems schaden könnten oder unverhältnismäßig große Belastung für das System des Ticketsystems sein könnten, nicht benutzen.

Der Veranstalter übernimmt die volle Haftung für seine Kunden (Benutzerkonten) und stimmt zu, Snapticket schad- und klaglos zu halten und seine Gesellschafter, Angestellte, Agenten, Händler, Berater, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, gegen alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Urteile, Geldstrafen, Steuern, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren und Kosten) zu schützen, die sich aus einer Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben.

Artikel 13 – Datenschutz

Der Veranstalter hat das Recht, die personenbezogenen Daten der Ticketkäufer zu bearbeiten, jedoch ausschließlich in Übereinstimmung mit den folgenden Bedingungen:

- Der Veranstalter erkennt an, dass er alle Gesetze und Vorschriften bezüglich des Datenschutzes, welche für seinen Tätigkeitsbereich zutreffen, achtet.
- Falls notwendig, ist der Veranstalter verpflichtet, die Bearbeitung der personenbezogenen Daten an die zuständigen Behörden zu melden.
- Der Veranstalter akzeptiert die volle Haftung für die Bearbeitung dieser Daten und stimmt zu, Snapticket schad- und klaglos zu halten und seine Gesellschafter, Angestellte, Agenten, Händler, Berater, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, gegen alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Urteile, Geldstrafen, Steuern, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren und Kosten) zu schützen, die sich aus einer Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben.
- Der Veranstalter darf die Daten des Ticketkäufers nicht für andere Zwecke, außer für versorgende Information über das Event, für welches der Ticketkäufer Tickets bestellt hat, verwenden sowie für gegebenenfalls explizite und separat erfasste Einwilligungen (z.B. Marketing- oder Newslettereinwilligung).

Snapticket bestätigt ebenfalls die Konformität mit den Datenschutzrichtlinien.

Der Veranstalter verpflichtet sich, einen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung mit Snapticket abzuschließen. Bei Verweigerung des Vertragsschlusses gehen die daraus resultierenden Ansprüche Dritter und staatlicher Institutionen zu Lasten des Veranstalters.

Der Vertrag ist unter www.snapticket.de/ADV als PDF-Dokument als Download verfügbar. Dieses Dokument ist als Anlage zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstalter“ ohne Unterschrift gültig.

Artikel 14 - Eigentumsrechte des Ticketsystems

Alle Rechte des geistigen Eigentums bezüglich des Ticketsystems bleiben zu jeder Zeit das alleinige Eigentum von Snapticket. Diese umfassen den Urheberschutz des Aufbaus, der Organisation und die volle Zusammensetzung des Ticketsystems. Alle Handbücher, Unterlagen und Programme, egal ob in schriftlicher Version oder in Form einer Beratung, werden vertraulich behandelt und bleiben im Besitz von Snapticket.

Alle Logos und Namen von Snapticket und die des Ticketsystems sind geschützte Marken von Snapticket. Der Veranstalter darf diese nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Snapticket benutzen, kopieren, löschen oder unkenntlich machen.

Dem Veranstalter ist es verboten, Unterlizenzen oder andere Rechte hinsichtlich des Ticketsystems zu erteilen.

Artikel 15 - Schweigepflicht

Der Veranstalter erkennt an, dass alle nicht öffentlichen Informationen und/oder Daten bezüglich des Ticketsystems, die von Snapticket zugänglich gemacht wurden, vertraulich und ein wichtiges gewerbliches Gut für Snapticket sind. Der Veranstalter unternimmt alles, um diese vertraulichen Informationen und/oder Daten streng vertraulich zu halten und verpflichtet sich, diese weder zu veröffentlichen und/oder unter keinen Umständen in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben, noch diese Informationen und/oder Daten zu seinem eigenen Nutzen, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Snapticket zu benutzen.

Der Veranstalter darf die vertraulichen Informationen und/oder Daten nur an diejenigen Mitarbeiter übergeben, welche diese Informationen dringend und/oder die Daten für das Ticketsystem und den entsprechenden Service brauchen.

Artikel 16 - Haftung von Snapticket

Snapticket wird sich im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften bemühen, die ordnungsgemäße Funktionalität des Ticketsystems zu gewährleisten. Snapticket versichert, dass das Ticketsystem in einer professionellen Art und Weise entwickelt wurde und mit den allgemein akzeptierten Industriestandards übereinstimmt. Jedoch versichert Snapticket weder, dass das Ticketsystem völlig störungsfrei oder fehlerfrei sein wird, noch dass es ohne Unterbrechung abrufbar sein wird oder ohne Unterbrechung funktioniert.

Snapticket stellt das Ticketsystem „in der vorliegenden Form“ bereit. Snapticket garantiert nicht, dass die Funktionen des Ticketsystems den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen oder dass das Ticketsystem mit seinen Erwartungen übereinstimmt. Der Veranstalter akzeptiert seine Verantwortung und Verantwortlichkeit für die Auswahl des Ticketsystems, für den Gebrauch des Ticketsystems und für die damit erzielten Ergebnisse. Snapticket bietet keine ausdrückliche oder inbegriffene Garantie und die Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck ist hiermit ausgeschlossen.

Snapticket kann nur für schweres Fehlverhalten haftbar gemacht werden. Snapticket kann nicht haftbar gemacht werden, wenn: **(i)** Ein Defekt oder eine Funktionsstörung des Ticketsystems auf Grund eines Defekts in der Software oder Hardware entsteht, die nicht durch Snapticket verursacht worden ist **(ii)** Veränderungen oder Änderungen am Ticketsystem durchgeführt wurden ohne die Erlaubnis durch/von Snapticket **(iii)** Das Versagen des Veranstalters einen Defekt/Schaden unverzüglich zu melden, zusammen mit einer Dokumentation und Informationen bezüglich der Entstehung des Defekts/Schadens.

Der Veranstalter erkennt an, dass es sich beim Ticketsystems um eine online-Anwendung handelt. Snapticket kann nicht verantwortlich gemacht werden (Snapticket ist nicht haftbar), wenn ein Defekt oder eine Funktionsstörung des Ticketsystems aufgrund von Netzwerk- oder Verständigungsproblemen entsteht.

Snapticket haftet nicht für den Verlust des Gewinns oder Umsatzes des Veranstalters oder dritter Parteien; für nicht verkaufte Tickets, den Verlust von Daten, für rückerstattete Tickets; für indirekte, resultierende oder zufällige Schäden, selbst wenn Snapticket von der Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden informiert worden ist. Im Falle eines direkten Schadens, und insofern der Schadenersatz in natura nicht möglich ist, sollte die Haftung von Snapticket hinsichtlich des Veranstalters nicht den Betrag der Buchungsgebühren, die Snapticket für die Tickets des Veranstalters während der sechs Monate im Voraus erhält, ein Maximum von € 5.000, überschreiten. Der Veranstalter muss alle notwendigen Maßnahmen einleiten, welche man erwarten könnte, um den Schaden einzuschränken und/oder zu verhindern.

Artikel 17 - Haftung des Veranstalters

Vorbehaltlich anderer Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich der Haftung des Veranstalters, ist der Veranstalter verpflichtet, Snapticket zu entschädigen und schadlos zu halten, gegen alle Forderungen (Ansprüche), Schäden, Verluste, Kosten, Ausgaben, Verpflichtungen, Haftungen und gerichtliche Vorgehen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Zinsen und Geldstrafen, vertretbaren Rechtsanwaltsgebühren und Kosten, sowie jeglicher Beträge, die bezahlt werden müssen um einen Schaden zu

regulieren, Voraussetzung oder gesetzliches Verfahren, das gegen Snapticket gebracht werden würde, oder dass Snapticket erleben würde, und entsteht, ergibt sich oder wird verbunden mit:

- a. Einer Ablehnung oder einem Verstoß gegen jegliche genannten Verpflichtungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Anhängen
- b. Forderungen jeglicher Natur, vorgelegt von Dritten, welche jeglichen Schaden erleidet, direkt oder indirekt durch die Tätigkeiten des Veranstalters in Bezug auf oder in Verbindung mit dem Gebrauch des Ticketsystems, welche durch den Veranstalter gemacht wurde.
- c. Forderungen jeglicher Natur, vorgelegt durch Dritte, welche direkt oder indirekt durch die Tätigkeiten des Veranstalters jeglichen Schaden erleidet, bezüglich der Organisation und Durchführung der Events;
- d. Forderungen jeglicher Natur, die von der Ticketingaktivität des Veranstalters herrühren;
- e. Die Beziehung zwischen dem Veranstalter und den Ticketkäufern.

Artikel 18 - Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Vereinbarung zwischen den Parteien ist von unbestimmter Dauer, wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart. Diese kann von beiden Parteien per Einschreiben und unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten beendet werden. Es besteht keine Nutzungspflicht des Ticketingsystem noch eine Exklusivitätsvereinbarung bis zum Ende der Kündigungsfrist. Die Vereinbarung darf zu jeder Zeit beendet werden, wenn die andere Partei für zahlungsunfähig erklärt wurde, aufgelöst wurde oder in Liquidation tritt.

Falls Snapticket eine Handlung oder eine Unterlassung des Veranstalters beobachtet, welche, in begründeter Ansicht von Snapticket, einer Vertragsverletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer möglichen Zusatzvereinbarungen oder Anhänge (die jeweils in separat gestellt werden) entspricht, direkte oder indirekte Schäden bei Dritten verursachen oder in anderer Art und Weise unangemessen sein könnte oder wenn eine Dritte Person/Partei Snapticket über einen möglichen Schaden informiert, wird Snapticket den Veranstalter so schnell wie möglich kontaktieren, um in jedem Fall innerhalb von 15 Tagen den Verstoß oder den verursachten Schaden zu beheben.

In Extremfällen oder im Falle, dass der Veranstalter den Verstoß oder den verursachten Schaden binnen kürzester Zeit nicht behebt, ist Snapticket berechtigt, unmittelbar, fristlos und ohne gerichtliches Einschreiten jeglichen Inhalt zu blockieren oder zu entfernen und/oder alle Lizenzen des Veranstalters, ohne jegliche Rückerstattung der Gebühren oder anderen Entschädigungen für den Veranstalter zu beenden oder zu unterbrechen, und die volle Entschädigung an Snapticket zu begleichen.

Im Falle, dass Snapticket seine Dienstleistungen unterbricht, oder wenn Snapticket den Zugang des Veranstalters zum Ticketsystem blockiert, so hat der Veranstalter keinen Entschädigungsanspruch von Snapticket für den Schaden, den er aufgrund dieser Entscheidung tragen würde. Wenn der Veranstalter die Entscheidung von Snapticket vor Gericht anfechtet und das Ergebnis zu Gunsten von Snapticket ist, so muss der Veranstalter die gesetzlichen Kosten und Ausgaben von Snapticket, einschließlich aller Rechtsanwaltsgebühren, übernehmen.

Artikel 19 - Force majeure

Keine der Parteien wird für jegliche Verzögerung oder Nichterfüllung der Vereinbarung verantwortlich oder anderweitig haftbar gemacht, wenn solche Verzögerungen oder Nichterfüllungen Ergebnisse von Ursachen sind, welche unabhängig jeglicher Kontrolle sind, einschließlich Erdbeben, Überflutung, Feuer, Epidemien, Ausschreitungen,

Abwesenheit oder Verspätung von Transport-möglichkeiten oder Kommunikationsmitteln; oder durch andere Handlungen oder Auslassung der anderen Partei oder seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer.

Artikel 20 - Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommenden Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle ungewollter Lücken im Vertrag. Alle Mitteilungen und Benachrichtigungen zwischen Snapticket und dem Veranstalter erfolgen in schriftlicher Form und auf deutscher oder englischer Sprache; Wenn die Mitteilungen per E-Mail versendet werden, muss der Veranstalter die E-Mail-Adresse verwenden, welche im Ticketsystem eingetragen ist und die Mitteilungen an veranstalter@snapticket.de senden.

Artikel 21 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist das deutsche Recht, unter Ausschluss des UN- Kaufrechts. Gerichtsstand bei gerichtlichen Auseinandersetzungen ist München.

München, den 1. Januar 2025

Snapticket GmbH, Arabellastr. 30a, 81925 München